

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren Z .../20 betreffend die Beschwerde

des **Herrn ...**

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin zahlt an den Beschwerdeführer 41,10 EUR.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Der Beschwerdeführer wollte am .../...10.2019 mit dem Zug von A. (EU-Land) nach K. fahren. Für diese Fahrt erwarb er am ...09.2019 an einem Schalter der Beschwerdegegnerin zwei Fahrkarten für folgende Streckenabschnitte:
 - Fahrkarte inkl. Reservierung ... für die Strecke von A. nach M. zum Preis von 139,00 EUR (Normalpreis Erw., Liegeplatz, 2. Klasse, einfache Fahrt) und
 - Fahrkarte für die Strecke von M. nach K. zum Preis von 25,40 EUR (Super Sparpreis, BahnCard 25, 2. Klasse, einfache Fahrt).

Nach Mitteilung des Verkaufspersonals sollte es sich um „eine durchgehende Reisekette“ handeln (von A. nach K.). Für den grenzüberschreitenden Nachtzug sei immer ein gesondertes Ticket nötig.

Nach seinen ursprünglichen Reiseplänen wollte der Beschwerdeführer am ...10.2019 um 11:10 Uhr von A. abfahren und am ...10.2019 um 08:19 Uhr in M. ankommen (Zug ...). Von dort war um 08:43 Uhr die Weiterfahrt geplant, mit einer Ankunft um 12:10 Uhr in K. (Zug...).

- Der Beschwerdeführer schildert, dass sich der Zug ... verspätete, so dass er am ...10.2019 seinen Anschlusszug in M. nicht erreichen konnte. Er sei über H. gefahren und schließlich mit dem Zug ... um 13:35 Uhr in K. angekommen.
- Nach der Fahrt wandte sich der Beschwerdeführer an das Servicecenter Fahrgastrechte (SFR) und machte eine Verspätungsentschädigung geltend.
- Der Beschwerdeführer erhielt zwei Schreiben des SFR. Das SFR behandelte die Fahrkarten getrennt:
 - Für die Strecke von A. nach M. stellte es eine Verspätung von 50 Minuten fest und zahlte mangels erreichter Verspätung von 60 Minuten keine Verspätungsentschädigung.
 - Für die Strecke von M. nach K. lehnte das SFR eine Entschädigung mit Hinweis auf das Fehlen einer Reisekette ab.
- Der Beschwerdeführer ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Er wünscht weiterhin eine Zahlung von 41,10 EUR.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten des Beschwerdeführers haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Reise verlief nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Insbesondere hatte der Beschwerdeführer bezogen auf die Gesamtstrecke eine Verspätung von mehr als 60 Minuten. Insofern ist es nachvollziehbar, dass er sich ein Entgegenkommen von der Beschwerdegegnerin wünscht.
- Nach Art. 17 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 („VO“) haben von einer Verspätung betroffene Reisende Anspruch auf eine Fahrpreisschädigung in Höhe von 25 Prozent des Fahrkartenwertes, wenn sie zwischen dem auf der Fahrkarte angegebenen Abfahrts- und Zielbahnhof eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleiden. Maßgeblich für die Frage der Verspätungsschädigung ist damit grundsätzlich die jeweilige Fahrkarte.

Vorliegend wurden zwei Fahrkarten für die gebuchte Verbindung ausgestellt. Somit stellt sich die Frage, ob die Verspätungsschädigung auf Grundlage der einzelnen Fahrkarten für die jeweils maßgebliche Teilstrecke oder auf Grundlage aller Fahrkarten für die Gesamtstrecke im Sinne einer einheitlichen „Reisekette“ berechnet wird.

Für eine Gesamtbetrachtung sprechen die folgenden Überlegungen:

Der Beschwerdeführer hat beide Fahrkarten im Rahmen einer einheitlichen Buchung erworben. Ein Beförderungsvertrag kann laut Definition in Art. 3 Nr. 8 VO ausdrücklich auch mehrere Beförderungsleistungen umfassen. Auch aus der hier zu berücksichtigenden Kundenperspektive (sog. „objektivierter Empfängerhorizont“) liegt der Abschluss nur eines Beförderungsvertrags durch die einheitliche Buchung nahe. Der Beschwerdeführer wurde offenbar im Verkaufsgespräch nicht darüber aufgeklärt, welche Nachteile es mit sich bringen kann, wenn er Einzeltickets erhält und damit gegebenenfalls einzelne Verträge schließt. Ihm sei vielmehr versichert worden, dass es sich um „eine durchgehende Reisekette“ handele. Darüber hinausgehend liegen der Schlichtungsstelle keine Nachweise vor, dass der Beschwerdeführer die Vertragsgestaltung im konkreten Sachverhalt durch schriftliche Hinweise in Form von Thekenaufstellern oder Aushängen hätte erkennen müssen. Demnach durfte der Beschwerdeführer vernünftigerweise davon ausgehen, einen einheitlichen Beförderungsvertrag für die Gesamtstrecke von A. nach K. abzuschließen.

2

Die Annahme eines einheitlichen Beförderungsvertrags dürfte auch dem gesetzgeberischen Ziel der VO entsprechen: Demnach sollen die verschiedenen Eisenbahnunternehmen zusammenarbeiten und möglichst einheitliche Durchgangsfahrkarten anbieten (vgl. Erwägungsgrund 7, Art. 9 Abs. 1 VO). Dabei wird eine „Durchgangsfahrkarte“ definiert als „eine oder mehrere Fahrkarten, die einen Beförderungsvertrag für aufeinanderfolgende durch ein oder mehrere Eisenbahnunternehmen erbrachte Eisenbahnverkehrsdienste belegen“ (Art. 3 Nr. 10 VO).

Auch die aktuelle Novellierung der VO geht im Grundsatz davon aus, dass mehrere in einem einzigen Geschäftsvorgang gekaufte Fahrkarten als eine einheitliche durchgehende Fahrkarte zu bewerten sind.

Vor diesem Hintergrund sollte die Ausgabe von zwei Fahrkarten für die Fahrt von A. nach K. nur als systemtechnische Besonderheit ausgelegt und rechtlich nicht überbewertet werden. Denn ansonsten könnten das mit der VO beabsichtigte hohe Schutzniveau der Fahrgäste (Erwägungsgrund 2 VO) und die damit begründete Entschädigungspflicht der Beschwerdegegnerin abgeschwächt werden, indem eine Gesamtverbindung in verschiedene Tickets aufgeteilt wird.

Unter Zugrundelegung eines einheitlichen Beförderungsvertrages für die Strecke von A. nach K. hätte der Beschwerdeführer, der mit mehr als 60 Minuten Verspätung in K. ankam, einen Anspruch auf eine Verspätungsschädigung in Höhe von 41,10 EUR (= 25 Prozent von 164,40 EUR).

- Der Beschwerdeführer ist BahnCard-Inhaber und gehört daher zu den guten Kunden der Beschwerdegegnerin.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Gegen die Annahme einer Gesamtbetrachtung als einheitliche Reisekette könnten die vom internationalen Eisenbahnkomitee (CIT) ausgearbeiteten Beförderungsbedingungen sprechen. Demnach dokumentiert jede Fahrkarte grundsätzlich einen Beförderungsvertrag; vgl. Ziff. 3.4 und 3.5 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen.

Wollte man dementsprechend von zwei voneinander unabhängigen Beförderungsverträgen ausgehen, könnte das pünktliche Erreichen der Anschlussverbindung in den Risikobereich der Reisenden fallen. In diesem Fall könnte die Verzögerung auf der Fahrt von A. nach M. nicht auf den folgenden Beförderungsvertrag übertragen werden.

Zudem wäre dann bei der Berechnung der Verspätungsentschädigung gemäß Art. 17 Abs. 1 VO die jeweilige Fahrkarte zugrunde zu legen, so dass keine Zahlung geschuldet wäre.

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

Nach Abwägung aller Umstände (insbesondere denkbarer fahrgastrechtlicher Anspruch bezüglich Gesamtstrecke einerseits, zwei Fahrkarten andererseits) regen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung und Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit an, dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 41,40 EUR zu zahlen. Der Zahlbetrag entspricht der Verspätungsentschädigung für die Gesamtstrecke. Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

3

Berlin, den ...12.2020

Volljuristin / Schlichterin